



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Abteilung IX/6 "Eich- und Vermessungswesen" im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **85** (1), S. 40–47

1997

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199708,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
    Geoinformation},  
Pages = {40--47},  
Number = {1},  
Year = {1997},  
Volume = {85}  
}
```



Zuletzt wird der Schritt von solchen Systemen zu umfassenden Verkehrskonzepten aufgezeigt, ehe die Rolle von GPS bei der zukünftigen Bemannung der Autobahnen im Rahmen des „Road Pricing“ und als Resümee die Rolle des Geodäten in der automobilen Zukunft beschrieben wird.

GPS – Einsatz bei der Errichtung gewagter Hochbauten

Stefan Riedler

Diplomarbeit: Institut für Landesvermessung und Ingenieurgeodäsie, Abteilung: Ingenieurgeodäsie, TU Wien, 1996. Begutachter: Univ.-Doz. Dr. Th. Wunderlich, Betreuer: Dr. R. Weber.

Die Architekten unserer Zeit planen immer höhere Bauwerke mit geometrisch ausgefallenen Grundrissen und anspruchsvollen, vorgeformten Fertigteillagen. Diese Hochhäuser werden nicht mehr nach dem einfach handzuhabenden „Wolkenkratzerbauprinzip“ nur hochgezogen, sondern es werden einzelne präzise vermessene Teile zusammengesetzt. Besonders in den großen, durch Platzmangel und Wohnungsnot gekennzeichneten asiatischen Städten gibt es ernstzunehmende Pläne von 800 m bis zu 2000 m hohen Wohnpyramiden. Bei solchen extremen Höhen kommen zum Einschweben dieser vorgefertigten Bauteile nur mehr eigene Lastenhubschrauber in Frage.

Auf dem Gebiet der Geodäsie stößt man bei solchen Höhen auf große Probleme durch zu steile Zenitdistanzen oder oftmaliges Umsetzen von Vertikallotungssystemen. Im Gegenzug gewinnt aber das satellitenunterstützte GlobalPositioningSystem (GPS) als revolutionäres hochgenaues Vermessungssystem immer mehr an Bedeutung. Vor allem die Möglichkeit, in Echtzeit exakte Koordinaten von bewegten Empfängern (GPS-RealTimeKinematic-System) zu erhalten, erweitert das zukünftige Aufgabenspektrum des Geodäten.

Diese Lösungsmöglichkeit, nämlich das GPS-RTK unterstützte Vermessen von mit Huschraubern eingeflogenen Fertigteilen wurde nun in dieser Diplomarbeit genauer untersucht.

Als gewagter Hochbau in der näheren Umgebung von Wien wurde der Wiener Donauturm als Testobjekt ausgewählt. Einerseits wurde die Langzeitstabilität eines periodisch mit GPS ausgemessenen Baustellennetzes überprüft, andererseits das noch wenig erkundete

GPS-RTK-System auf die Eignung für die Erfassung von Bewegungen des Bauwerkes getestet.

Zusätzlich sollten die gebräuchlichen Methoden der Erreichung und das Eindenken in die Vermessungsproblematik bei hohen Prestigebauten studiert und auf zur Zeit laufenden Hochbaustellen praktisch überprüft werden.

Photogrammetrische Arbeiten am Gäsbre (SW-Spitzbergen)

Monika Schöner

Diplomarbeit: Institut für Photogrammetrie und Fernerkundung, TU Wien, 1996. Begutachter: Univ.-Prof. Dr. P. Waldhäusl.

Im Rahmen eines FWF-Projektes wurden die Volumsänderungen des Gäsbres, eines Gletschers in SW-Spitzbergen, in den Zeiträumen 1938 bis 1960 und 1960 bis 1990 mit Hilfe digitaler Höhenmodelle bestimmt.

Nach Paßpunktmessungen während eines zweimonatigen Aufenthaltes im Untersuchungsgebiet wurden Luftbilder aus den Jahren 1990 und 1960 ausgewertet und eine Karte aus dem Jahre 1938 digitalisiert, Höhenmodelle erstellt und ein Volumsvergleich durchgeführt. Dazu wurden zwei verschiedene Methoden (Bildung eines Differenzenmodelles und höhenstufenweiser Vergleich) angewendet und die Ergebnisse untereinander verglichen. Außerdem wurden von den Höhenmodellen Höhenlinien abgeleitet, nach der Methode von Finsterwalder und Hofmann die Volumsänderung berechnet und den Ergebnissen des Höhenmodellvergleiches gegenübergestellt.

Dabei zeigten sich vor allem beim Vergleich 1938-1960 signifikante Unterschiede, die auf systematische Fehler, wie den Einfluß von Gletscherseen, die den Untergrund verdecken, und von lokalen, unterschiedlichen Modellfehlern (terrestrische Photogrammetrie!) zurückzuführen sind. In diesem Fall ist die Methode des Höhenlinienvergleiches genauer, obwohl im allgemeinen der Vergleich von Höhenmodellen überlegen ist (geringerer Zeitaufwand, bessere Möglichkeiten der Darstellung von Höhenänderungen etc.).

Die Höhen- und Differenzenmodelle wurden visualisiert und der aktuelle Gletscherstand durch eine Strichkarte und ein Orthophoto im Maßstab 1:25000 dokumentiert.

Recht und Gesetz

Straßenverbücherung § 15 LiegTeilG; Art. 6 Abs. 1 MRK

Der Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes im Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG stellt keinen Bescheid dar. (BMwA, 17. Jänner 1994, GZ 96 205/47-IX/6/93.)

Das Verfahren nach § 15 LiegTeilG verstößt nicht gegen Artikel 6, Absatz 1 der Menschenrechtskonvention. (Eu-

ropäische Kommission für Menschenrechte, 26. Juni 1996, No. 23084/93.)

Sachverhalt:

Zu Beginn der 80-iger Jahre wurde die Gemeindestraße, Grundstück Nr. 366 der KG D, asphaltiert. Für den Ausbau dieser Gemeindestraße wurde auch eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 319 der KG D in An-

spruch genommen und mit einer Asphaltdecke versehen. Die damaligen Eigentümer des Grundstückes Nr. 319, J und A A, stellten diese Grundflächen der Gemeinde N kostenlos zur Verfügung.

Der gesamte Weg, einschließlich der vom Grundstück Nr. 319 in Anspruch genommenen und asphaltierten Teilfläche, der im übrigen dem Bebauungsplan der KG D entspricht, wird seither von der Öffentlichkeit benützt. Die grundbücherliche Durchführung der in der Natur vollzogenen Abtretung ist zunächst unterblieben. Mit Kaufvertrag vom 19. 3. 1991 haben J und A A ua. das Grundstück Nr. 319 an Herrn W veräußert.

Am 23. 10. 1991 reichte W gegen die Gemeinde N eine Zivilrechtsklage ein, in der er forderte, daß die Gemeinde den Asphalt von einem Teil seines Grundstückes Nr. 319 entfernen solle und jede weitere Benützung der „Parzelle 319, inneliegend in EZ 118 des Grundbuches D“ zu unterlassen. Das Zivilrechtsverfahren gegen die Gemeinde wurde ausgesetzt und der Beschwerdeführer unternahm keine weiteren Schritte, das Verfahren fortzusetzen.

Mit Schreiben vom 14. 4. 1992 stellte die Gemeinde N, vertreten durch den Bürgermeister, beim Vermessungsamt P den Antrag, auf der Grundlage des Planes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. S, ein Verfahren nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG einzuleiten.

Aufgrund des Verfahrens gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes verfügte das Bezirksgericht P eine Änderung der Eintragung im Grundbuch und ließ einen Teil von Grundstück Nr. 319 auf das im Besitz der Gemeinde N befindliche Grundstück Nr. 366 übertragen. Einem dagegen erhobenen Rekurs wurde nicht Folge gegeben.

Zum Verwaltungsverfahren:

Mit Schreiben vom 5. 1. 1993 stellte Herr W, vertreten durch Dr. U, folgenden Antrag:

„1) Das Vermessungsamt möge eine Ausfertigung des als Bescheid aufzufassenden Anmeldungsbogens zustellen, um Gelegenheit zur Erhebung eines Rechtsmittels zu geben.

2) Das Vermessungsamt möge den Anmeldungsbogen zurückziehen, da dieser auf Grund eines grob mangelhaften Verfahrens rechtswidrig zustande gekommen ist.

3) Das Vermessungsamt möge das gesamte Verfahren zur Erstellung des Anmeldungsbogens neu aufnehmen.“

Für den Fall, daß die mit dem Grundbuchsbeschluß übermittelte Kopie des entsprechenden Anmeldungsbogens eine rechtsgültige Zustellung des als Bescheid aufzufassenden Anmeldungsbogens darstellen sollte, wurde gleichzeitig Berufung erhoben und an die Berufungsbehörde der Antrag gestellt, den Bescheid des Vermessungsamtes ersatzlos aufzuheben, den Antrag der Gemeinde N abzuweisen, und in eventu das Verfahren zur Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat die Anträge als unzulässig zurückgewiesen, weil es

sich beim Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes P um eine reine Bestätigungsfunktion handle, wodurch es an einer essentiellen Voraussetzung für eine Berufung, nämlich an einem vorausgegangenem Bescheid, gegen welchen sie sich richten kann, mangle. Der im Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG ausgestellte Anmeldungsbogen und seine Beilagen sind öffentliche Urkunden. Beurkundungen durch eine Verwaltungsbehörde sind Bestätigungen über nicht bestrittene Rechtsverhältnisse oder Tatsachen. Sie sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 47 AVG. Sie ergehen nicht in Form von Bescheiden und sind somit auch nicht rechtskräftig. Sie schaffen nicht Recht, indem Rechtsverhältnisse begründet, aufgehoben, modifiziert oder festgestellt werden; vielmehr wird mit der Beurkundung der Bestand von Rechtsverhältnissen oder Tatsachen bestätigt. Während der Bescheid als „normative Willens- und Wissensäußerung“ bezeichnet wird, wird in der Beurkundung „nur eine schlichte Wissensäußerung“ gesehen.

Mit Berufung vom 18. 8. 1993 wurde der Bescheid zur Gänze angefochten und wesentliche Verfahrensmängel sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Aus der Begründung des Bescheides des BMWA:

Sache des Berufungsverfahrens ist ausschließlich die Frage, ob es sich bei dem im Verfahren nach §§ 15 ff LiegTeilG auszustellenden Anmeldungsbogen um einen Bescheid handelt oder nicht.

Nach § 16 LiegTeilG hat die Vermessungsbehörde auf dem Anmeldungsbogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, daß es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlage handelt. Über die Rechtsnatur des Anmeldungsbogens finden sich weder im Liegenschaftsteilungsgesetz, noch im Vermessungsgesetz oder der Geschäftsordnung der Gerichte bzw. der Grundbuchsvorschrift weitere Hinweise.

Nach § 3 Abs.1 VermG ist auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter das AVG anzuwenden. Danach ist zu beurteilen, ob der im Anmeldungsbogen zu erblickende Verwaltungsakt als Bescheid zu qualifizieren ist. Nach übereinstimmender Auffassung sind Bescheide jene hoheitlichen Erledigungen von Verwaltungsbehörden, durch die in bestimmten einzelnen Angelegenheiten der Verwaltung im Außenverhältnis gegenüber individuell bestimmten Personen in einer formellen und der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse materieller oder verfahrensrechtlicher Art abgesprochen wird (Antonioli-Koja, Verwaltungsrecht, 468 und 471; Adamovich-Funk, Verwaltungsrecht, 267; Funk-Berchtold-Ostermann in Rill, Verwaltungsrecht, 192; Walter-Mayer, Verwaltungsverfahren, RZ 381 ff; Hauer-Leukauf, Verwaltungsverfahren, Anm 3 zu 56 AVG). Keine Bescheide sind gutachtliche Äußerungen und behördliche Beurkundungen.

Die Bestimmungen des Abschnittes II C des LiegTeilG bezwecken nicht die Vornahme einer Enteignung, sondern sollen nur die Richtigstellung des Grundbuches

entsprechend den tatsächlich eingetretenen Veränderungen erleichtern. Eingeleitet wird das vereinfachte Verfahren durch den Anmeldungsbogen, eine öffentliche Urkunde, die an die Stelle eines Eintragungsbegehrens tritt.

Der Anmeldungsbogen nach § 16 LiegTeilG hat folgenden Wortlaut:

„An das Bezirksgericht

Betreff: Verbücherung gemäß §§ 15 ff LiegTeilG

Auf Grund des angeschlossenen Planes des vom GZ

und der Bescheinigung vom GZ P wird die Verbücherung

der durch die Herstellung der Anlage herbeigeführten Eigentumsänderungen beantragt.

Gemäß 16 LiegTeilG wird bestätigt, daß es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisenbahn-, Wasserbauanlage handelt.“

Der Anmeldungsbogen und seine Beilagen sind die urkundliche Grundlage für die Verbücherung der Anlage. Der Anmeldungsbogen enthält gemäß § 45 Abs.1 VermG und § 157 Abs.1 GV Mitteilungen des Vermessungsamtes und die Verständigung des Grundbuchsgerichtes über Ergebnisse von Amtshandlungen des Vermessungsamtes, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können (Bartsch, Grundbuchgesetz, 597). Es ist auf Grund dieses Anmeldungs bogens von Amts wegen zu ermitteln, ob das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG Platz greift oder ob nach den §§ 21 und 28 LiegTeilG vorzugehen ist (SZ 39/101).

Der Anmeldungsbogen ersetzt das Eintragungsbegehren des Bauherrn der Anlage. Im Anmeldungsbogen wird

- beurkundet, daß es sich um eine Weg- oder Straßenanlage handelt und
- der vom Bauherrn gestellte Antrag auf grundbücherliche Durchführung beurkundet.

Das LiegTeilG hat die grundbücherliche Teilung, Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zum Gegenstand und regelt deren Voraussetzungen, deren Vorliegen – mangels anderer gesetzlicher Anordnung – ausschließlich von den zur Durchführung berufenen Grundbuchsgerichten zu beurteilen ist. Dies gilt auch für die Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen. Aus der Anführung der zu- und abzuschreibenden Flächen im Anmeldungsbogen allein könnte nicht entnommen werden, um welche Anlage es sich dabei handelt. Im Grundbuchsverfahren, einem Urkundenverfahren, bedarf es daher auch einer beweiskräftigen Urkunde darüber, auf welche Anlagen sich die im Anmeldungsbogen angeführten Änderungen beziehen. Anmeldungsbogen und Bestätigung nach § 16 LiegTeilG bilden zusammen mit dem Plan die Grundlage für die Beurteilung, ob alle Voraussetzungen des § 15 LiegTeilG gegeben sind: Die Bestätigung der Vermessungsbehörde dafür, um welche Anlage es sich handelt, der Inhalt des Anmeldungs bogens samt Plan dafür, ob sich diese Änderungen auf die im § 15 LiegTeilG genannten Grundstücke beziehen (OGH 5 Ob 52/82, NZ 1983, 291).

Der Anmeldungsbogen stellt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung keinen Bescheid dar (OGH 5 Ob 20/72, SZ 49/152; Twaroch, Die Herstellung der Kataster- und Grundbuchordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen, NZ 1991, 123; vgl. auch VfGH Slg. 5772 und 6449).

Es ist festzuhalten, daß Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Sonderverfahrensvorschriften für die Verbücherung von Straßen-, Weg- und Wasserbauanlagen nicht bestehen. Dies hat der OGH nicht nur in seiner Entscheidung vom 5. 12. 1974, 7 Ob 238/74 = SZ 47/144 = JB1 1975, 433, nach Prüfung dargelegt, sondern auch in den seither ergangenen Entscheidungen bestätigt (4. 12. 1979, 5 Ob 22/79; 3.3. 1981, 5 Ob 3/81 und 5 Ob 4/81; 4. 12. 1987, 5 Ob 108/87 = NZ 1988/117). Das in Artikel 6 Abs.1 EMRK garantierte Grundrecht auf allseitiges rechtliches Gehör ist zwar auch im Verfahren Außerstreitsachen und daher auch im Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG zu beachten. Die Rekurslegitimation des § 9 Außerstreitgesetz in Verbindung mit der Neuerungerlaubnis des § 10 Außerstreitgesetz gibt jedem, der zunächst nicht gehört wurde, Gelegenheit, sich noch effektiv am Verfahren zu beteiligen (OGH 4. 12. 1987, 5 Ob 108/87 = NZ 1988/117).

Wie der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach dargelegt hat, handelt es sich bei dem vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG um eine Art grundbücherlichen Bagatelverfahrens (vgl. SZ 39/101), das mit der Einräumung der Geltendmachung von Ersatzforderungen im Rechtsstreit nach § 20 LiegTeilG die Rechte der Beteiligten hinlänglich sichert, sodaß verfassungsrechtliche Bedenken nicht auftreten werden, zumal selbst Enteignungen ohne Entschädigung zulässig sind und das im § 365 ABGB vorausgesetzte „Allgemeine Beste“ in der raschen und billigen Herstellung der Grundbuchordnung für die ganze Anlage erblickt werden kann (vgl. SZ 47/144).

Eine gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof nicht in Verhandlung genommen, da die Beschwerde die behaupteten Rechtsverletzungen als so wenig wahrscheinlich erkennen läßt, daß sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe (VfGH, 13. 06. 1995, B 524/94).

Der Verwaltungsgerichtshof hat das an ihn abgetretene Verfahren eingestellt (VwGH, 12. 10. 1995, 95/06/0151).

Das Verfahren vor der Menschenrechtskommission:

Beschwerde:

Der Antragsteller führt Beschwerde gemäß Artikel 6, Absatz 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, daß sein Recht auf eine faire Anhörung seitens eines unparteiischen und unabhängigen Gerichts im Rahmen des Verfahrens gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz verletzt worden sei.

Artikel 6, Absatz 1 der Konvention sieht, soweit anwendbar, folgendes vor:

„Bei der Festsetzung der Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers ... hat jeder Anspruch auf eine faire und

öffentliche Anhörung seitens eines rechtmäßig eingesetzten unabhängigen und unparteiischen Gerichts.“

Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung:

Die Regierung führt aus, daß die Vorbesitzer des Grundstückes Nr. 319 Teile dieses Grundstückes an die Gemeinde N zwecks Verbesserung der angrenzenden Gemeindestraße abgetreten hatten und seitens des in Frage stehenden Grundstückteils auf ihr Eigentumsrecht verzichtet hatten, obwohl diese Änderung im Grundbuch nicht entsprechend vermerkt worden war. Die Gemeinde N hatte die Eigentumsrechte an diesem Stück Land erworben, bevor der Beschwerdeführer den Kaufvertrag mit J.A. und A.A. abschloß. Dem Beschwerdeführer war das Vorhandensein und die Verbreiterung der an Grundstück Nr. 319 angrenzenden Gemeindestraße bekannt. Er hatte an der Verhandlung vom 29. 11. 1994 vor dem Bezirksgericht P teilgenommen, und im Kaufvertrag wurde die Straße ausdrücklich erwähnt. Er kann also das Eigentum an diesem Stück Land nicht erworben haben, indem er sich auf den Grundsatz des Vertrauens in das Grundbuch stützte, da er in dieser Angelegenheit nicht im guten Glauben handelte.

Die Frage des Eigentums an diesem Stück Land und insbesondere die Frage, ob die Vorbesitzer den Bauarbeiten zugestimmt hatten, war Gegenstand der Gerichtsverhandlung zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde N. Das Verfahren wurde ausgesetzt und der Beschwerdeführer stellte keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens. Die Regierung führt daher aus, daß er in dieser Hinsicht die nationalen Rechtsmittel gemäß Artikel 26 der Konvention nicht erschöpfte.

Hinsichtlich des Verfahrens gemäß § 15f des Liegenschaftsteilungsgesetzes führt die Regierung an, daß dieses Verfahren die Herstellung der Grundbuchsordnung bezüglich kleiner Besitzveränderungen, die bereits eingetreten sind, betrifft. Selbst wenn es in Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung zu einem Formfehler gekommen war, entsteht der Verlust des Grundstückes durch den Bau der Straße und nicht durch die spätere Berichtigung im Grundbuch. Wenn im vorliegenden Fall ein Schaden entstanden ist, wurde dieser nicht durch die Eintragung ins Grundbuch, sondern durch den Bau der Straße verursacht. Die Regierung verweist in dieser Beziehung auf die Möglichkeit, eine Klage gemäß § 20 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bei Gericht einzureichen und auf Ersatz für Schäden zu klagen, die aufgrund der im Liegenschaftsteilungsverfahren gefällten Entscheidung zustande gekommen sein könnten.

Gegenschrift des Beschwerdeführers:

Dagegen erhebt der Beschwerdeführer Einspruch. Er führt aus, daß die Gemeinde N das Eigentum an dem Teil des Grundstückes Nr. 319 nicht erworben haben konnte, da dafür eine Entscheidung des Gemeinderates erforderlich gewesen wäre. Außerdem hätte die Gemeinde vor der Asphaltierung einer Straße eine öffentliche Anhörung durchführen müssen, um die Anrainer der Straße über das Projekt zu informieren. Eine solche Anhörung fand nie statt. Er war vor der im Liegen-

schaftsteilungsverfahren gefällten Entscheidung im Grundbuch als Eigentümer von Grundstück Nr. 319 eingetragen worden. Er muß der Eigentümer des in Frage stehenden Grundstückes gewesen sein, da eine Enteignung nur gegenüber dem Besitzer vorgenommen werden kann.

Was die Argumentation seitens der Regierung hinsichtlich Artikel 26 der Konvention betrifft, führt der Beschwerdeführer aus, daß eine Fortsetzung des Verfahrens vor dem Bezirksgericht gegen die Gemeinde N sinnlos gewesen wäre, denn für eine erfolgreiche Klage wäre es erforderlich gewesen, daß er der Eigentümer des in Frage stehenden Grundstückes gewesen wäre. Diese Eigentümerschaft war ihm jedoch im Liegenschaftsteilungsverfahren aberkannt worden.

In dem Verfahren gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz war sein Recht auf eine faire Anhörung seitens eines unparteiischen und unabhängigen Gerichts gemäß Artikel 6, Absatz 1 der Konvention verletzt worden. In seiner Entscheidung vom 10. 12. 1992 stützte sich das Bezirksgericht lediglich auf die amtliche Mitteilung, während der Beschwerdeführer im Verfahren zwecks Verfassung dieser Mitteilung nicht Partei war. Außerdem bestanden hinsichtlich dieses Verfahrens keine ausreichenden Möglichkeiten einer Anhörung, noch konnte gegen das Argument, daß der Maximalwert von ÖS 50.000.- überschritten worden war, wirksam Berufung erhoben werden. Er hatte diesbezüglich in seiner Berufung vom 5. Jänner 1993 Argumente angeführt, doch wurden diesen vom Gericht keine Beachtung geschenkt.

Aus der Begründung des Kommissionsbeschlusses:

Die Kommission vertritt die Ansicht, daß das Verfahren gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz und jenes aufgrund der Klage des Beschwerdeführers beim Bezirksgericht gegen die Gemeinde getrennt zu behandeln sind.

Was die Verhandlung vor dem Bezirksgericht hinsichtlich der Klage des Beschwerdeführers gegen die Gemeinde betrifft, ist die Kommission der Ansicht, daß der Beschwerdeführer in dieser Verhandlung die Feststellung seines Eigentumsrechtes an dem Grundstück aufgrund des mit J.A. und A.A. abgeschlossenen Vertrags hätte erwirken müssen, in welchem Fall die Gemeinde N den Asphalt von dem in Frage stehenden Grundstücksstreifen hätte entfernen müssen. Der Beschwerdeführer hat diese Möglichkeit während des Verfahrens nicht verfolgt. Er behauptet, daß er damit nach der Änderung der Eintragung im Grundbuch keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Er hat jedoch nicht darauf hingewiesen, daß er aufgrund der Änderung im Grundbuch gesetzlich verhindert war, seinen Anspruch auf Eigentum an dem in Frage stehenden Grundstücksstreifen geltend zu machen, was zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt haben könnte, daß er der rechtmäßige Besitzer des in Frage stehenden Grundstückes war.

Das Verfahren gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz, das zu der vom Bezirksgericht am 10. 12. 1992 verfügten Änderung der Eintragung im Grundbuch

fürhte, betraf lediglich die Frage, ob eine formale Änderung der Eintragung im Grundbuch aufgrund der tatsächlichen Besitzverhältnisse erforderlich war und bezog sich im vorliegenden Fall nicht auf die Feststellung des Eigentums an dem in Frage stehenden Grundstück.

Außerdem reichte der Beschwerdeführer keine Klage auf Entschädigung gemäß § 20 des Liegenschaftsteilungsgesetzes ein. § 20 dieses Gesetzes sieht in der Tat ausdrücklich vor, daß der Vorbesitzer im Schadensfall Anspruch auf Entschädigung hat. Unter den gegebenen Umständen wies der Beschwerdeführer nicht nach, daß er der Besitzer des in Frage stehenden Grundstücksstreifens war, der ihm angeblich aberkannt worden war.

Unter den gegebenen Umständen ist die Kommission der Ansicht, daß keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers gemäß Artikel 6, Absatz 1 der Konvention vorliegt. Daraus ergibt sich, daß die Beschwerde im Sinne von Artikel 27, Absatz 2 der Konvention offensichtlich unbegründet ist.

Grundstücksvereinigung § 12 VermG; § 12 TirolBO

Die Vermessungsämter haben bei der Beurkundung nach § 12 VermG auf die Grundsätze einer geordneten Verbauung, wie sie sich insbesondere aus § 14 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung ergeben, nicht Bedacht zu nehmen.

*Die vom Grundbuchsgericht aufgrund des Anmeldebogens des Vermessungsamtes vorgenommene Grundstücksvereinigung ist im Sinne des § 12 der Tiroler Bauordnung bewilligungspflichtig.
(VwGH, 22.11.1995, 95/06/0008)*

Der Beschwerdeführer beantragte beim Vermessungsamt K niederschriftlich die Vereinigung (und erteilte auch – so der Wortlaut des für die Niederschrift verwendeten Formulares – die Zustimmung zur Vereinigung) zweier näher bezeichneter Grundstücke in der KG R. Nach seiner Angabe seien die Grundbuchskörper, die diese Grundstücke enthielten, „abgesehen von Dienstbarkeiten, die durch bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind, unbelastet/gleich belastet“ (so der Wortlaut des Formulares). Über entsprechenden Anmeldebogen des Vermessungsamtes wurden mit Beschluß des Bezirksgerichtes K als Grundbuchsgericht infolge dieser Grundstücksvereinigung gemäß § 12 VermG die sich daraus ergebenden Grundbucheinträge von Amts wegen angeordnet, wovon unter anderem der Beschwerdeführer und die mitbeteiligte Gemeinde verständigt wurden.

Mit Schreiben vom 5. 8. 1993 gab der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde dem Beschwerdeführer bekannt, es sei festgestellt worden, daß eine Grundstücksvereinigung von Amts wegen angeordnet worden sei, ohne daß die nach § 12 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung (TBO) erforderliche Bewilligung vorliege. Der Beschwerdeführer werde gebeten, innerhalb von acht Wochen um die Erteilung dieser Bewilligung schriftlich anzusuchen.

Mit Bescheid vom 9. 5. 1994 stellte der Bürgermeister „nach § 15 Abs. 2 TBO von Amts wegen fest, daß für die Grundstücksvereinigung die nach § 12 Abs. 1 TBO erforderliche Bewilligung nicht vorliegt“. Begründend wurde ausgeführt, daß der Besitzer dieser beiden Grundstücke (der Beschwerdeführer) am 5. 8. 1993 aufgefordert worden sei, innerhalb von acht Wochen um die Erteilung der Bewilligung nach § 12 Abs. 1 TBO schriftlich anzusuchen und „bisher der gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen“ sei.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Berufung, die mit Berufsbescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Gemeinde als unbegründet abgewiesen wurde.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Vorstellung. Über Anfrage teilte das Vermessungsamt der belangten Behörde unter Anschluß einer Ablichtung des seinerzeitigen Antrages mit, daß der Beschwerdeführer selbst den Antrag auf Vereinigung der beiden Grundstücke gestellt habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Vorstellung als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde nach Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtslage ausgeführt, daß gemäß der Niederschrift des Vermessungsamtes der Beschwerdeführer die Vereinigung beider Grundstücke beantragt und die Zustimmung zur Vereinigung gegeben habe. Es sei demnach aktenwidrig, wenn er nun behauptete, die Grundstücksvereinigung sei von Amts wegen erfolgt. Die diesbezüglichen Einwendungen in der Vorstellung gingen daher ins Leere.

Mit Beschluß des Grundbuchsgerichtes vom 11. 5. 1994 wurde über Antrag der Gemeinde die Einleitung des „Feststellungsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 TBO“ angemerkt. Dem dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Rekurs wurde mit Beschluß des Landesgerichtes keine Folge gegeben. Sein außerordentlicher Revisionsrekurs wurde vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des VwGH:

Die §§ 12 bis 15 der Tiroler Bauordnung (TBO), LGBI. Nr. 33/1989 in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung LGBI. Nr. 7/1994, lauten:

„§ 12 Änderung von Grundstücken

(1) Die Teilung, die Vereinigung und jede sonstige Änderung der Grenzen von Grundstücken im Bauland bedürfen der Bewilligung der Behörde. Davon ausgenommen sind Grundstücksänderungen, die sich im Rahmen eines Verfahrens nach dem III. Teil des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 ergeben oder die nach §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 91/1976, oder im Zusammenhang mit der Verwendung für öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden...

§ 15 Grundbuchsrechtliche Bestimmungen

(1) Das Grundbuchsgericht darf Eintragungen in das Grundbuch, die eine nach § 12 Abs. 1 bewilligungspflichtige Grundstücksänderung zum Inhalt haben, nur

bewilligen, wenn hierfür die Bewilligung nach § 12 Abs. 1 vorliegt.

(2) Wurde eine Eintragung in das Grundbuch bewilligt, ohne daß die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Bewilligung vorliegt, so hat die Behörde den Antragsteller aufzufordern, innerhalb einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist um die Erteilung dieser Bewilligung anzusuchen. Sucht der Antragsteller nicht innerhalb dieser Frist um die Erteilung der Bewilligung an, so hat die Behörde von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, daß für die betreffende Grundstücksänderung die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Bewilligung nicht vorliegt. Die Einleitung eines solchen Feststellungsverfahrens ist auf Antrag der Behörde im Grundbuch anzumerken.

(3) Das Grundbuchgericht hat eine bereits erfolgte Eintragung einer Grundstücksänderung im Grundbuch zu löschen und den früheren Grundbuchsstand wiederherzustellen, wenn ihm der rechtskräftige Bescheid, mit dem ein Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung nach § 12 Abs. 1 abgewiesen oder eine solche Bewilligung nachträglich aufgehoben oder eine Feststellung nach Abs. 2 zweiter Satz getroffen wurde, mitgeteilt wird. Eine solche Löschung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Eintragung mehr als drei Jahre verstrichen sind oder wenn Dritte im guten Glauben auf die Eintragung bürgerliche Rechte erworben haben.“

Der Beschwerdeführer zieht nicht in Zweifel, daß es sich vorliegendenfalls um die Vereinigung zweier Grundstücke im Bauland handelte (in der Sachverhaltsdarstellung spricht er auch von einer Bebauung dieser Grundstücke), und daß im Beschwerdefall keine der in § 12 Abs. 1 zweiter Satz TBO angeführten Ausnahmen vorliegen, wendet sich aber gegen die Beurteilung der belangten Behörde, daß nach § 15 TBO eine Bewilligung gemäß § 12 Abs. 1 TBO auch bei der vom Grundbuchgericht gemäß § 12 VermG von Amts wegen vorgenommenen Grundstücksvereinigung aufgrund einer Beurkundung (Anmeldungsbogen) erforderlich sei. Billigte man hingegen diese Beurteilung, wäre sie verfassungswidrig.

Dieses Vorbringen überzeugt nicht. Sofern der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang hervorzuheben sucht, „daß man von einem Staatsbürger, der die von Amts wegen angeordnete Grundbucheintragung widerspruchslos hingenommen hat, ein – noch dazu gebührenpflichtiges – zusätzliches Ansuchen“ verlange und er „keinerlei Veranlassung zur Verbücherung der Vereinigung getroffen“ habe, sie auch gar nicht habe treffen können, weil im Verfahren gemäß § 12 VermG ausschließlich das Vermessungsamt zu prüfen gehabt habe, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Grundstücksvereinigung vorgelegen seien, ist ihm zunächst entgegenzuhalten, daß er selbst es gewesen ist, der die Vereinigung dieser Grundstücke – beim Vermessungsamt – beantragt hatte. Wie schon das Rekursgericht zutreffend ausgeführt hat, geht § 15 Abs. 2 TBO offensichtlich vom regelmäßigen Fall aus, daß die Änderung der Grundstücke von ihrem Eigentümer beantragt wird, und regelt die bürgerlichen Eintragungen aufgrund eines Anmeldungs bogens der Vermessungsämter nicht gesondert. Vor dem Hintergrund des Beschwerdefalles ist aber angesichts der in den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 TBO klar zutage tretenden

Absicht des Gesetzgebers die Beurteilung, daß – auch – die im Beschwerdefall vom Grundbuchgericht aufgrund des Anmeldungs bogens vorgenommene Grundstücksvereinigung im Sinne des § 12 Abs. 1 TBO bewilligungspflichtig ist, wie auch die Beurteilung, daß vorliegenderfalls der Beschwerdeführer, der ja selbst beim Vermessungsamt die Grundstücksvereinigung beantragt hatte, als „Antragsteller“ im Sinne des § 15 Abs. 2 TBO anzusehen ist, zutreffend. Ob letztere Beurteilung auch dann zutreffend wäre, wenn etwa gemäß § 52 Abs. 3 VermG eine amtswegige Grundstücksvereinigung ohne Zustimmung des Grundeigentümers erfolgt wäre, kann im Beschwerdefall dahingestellt bleiben.

Auch die vom Beschwerdeführer geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt. Nach § 12 Abs. 1 VermG können Grundstücke vereinigt werden, wenn sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen, die Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen. In den §§ 12 bis 14 TBO hat der Landesgesetzgeber hingegen rechtliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze einer geordneten Verbauung getroffen, wie sich aus dem Zusammenhalt dieser Vorschriften, insbesondere aus § 14 Abs. 1 TBO ergibt. Derartige rechtliche Maßnahmen nach dem Baurecht zuzuordnen. Zutreffend hat die belangte Behörde darauf verwiesen, daß die Vermessungsämter bei der Beurkundung nach § 12 VermG auf diese Grundsätze, wie sie sich insbesondere aus § 14 Abs. 1 TBO ergeben, nicht Bedacht zu nehmen haben. Wenn daher nach den §§ 12 ff TBO auch im Falle einer Grundstücksvereinigung gemäß § 12 VermG, wie sie hier vorliegt, eine Bewilligung gemäß § 12 Abs. 1 TBO erforderlich ist, ist dies aus dem Blickwinkel der Sicherstellung einer geordneten Verbauung verfassungsrechtlich unbedenklich.

Grenzüberbau durch Mauer § 418 ABGB

Die einer Böschung Halt gebende Grenzstützmauer ist ein selbständiges Bauwerk; § 418 ABGB ist anwendbar. (OGH, 27.02.1996, 1 Ob 519/96)

Die Kläger und die Beklagten sind jeweils Hälfteigentümer benachbarter Liegenschaften. Der Erstbeklagte kaufte das Grundstück mit Vertrag vom 4. November 1977 vom Vater des Erstklägers als Bauplatz für die Errichtung einer Arbeiterwohnstätte; dem Kaufvertrag war ein Lageplan des neu vermessenen Grundstücks angeschlossen. Die Grenzpunkte 1, 9, 10, 11 und 21 waren unbestritten. Die Beklagten ließen etwa 1980 mit eigenem Material und ohne baubehördliche Bewilligung eine rund 25 m lange und bis zu 3 m hohe Mauer (die von den Klägern als Begrenzungsmauer, von den Beklagten als Grenzstützmauer bezeichnet wird) aus Korb- und Schalsteinen als Böschungsverbauung, einige Meter von dem von ihnen errichteten Wohnhaus entfernt aufzuführen, die die Grenze zum Grundstück der Kläger im Ausmaß von 0,63 bis 1,71 m überschreitet. Die Grundstücke der Parteien sind zwar durch einen

zu einer Straße ausgebauten, ansteigenden Servituts-
weg getrennt, doch liegt nach dem Mappenstand ein
schmäler Streifen des Grundstücks der Kläger – west-
lich dieses Wegs – auf der Straßenseite der Beklagten.
Nach Auseinandersetzungen zwischen den Streitparteien
lieben die Kläger am 4. November 1993 eine Grenzver-
messung durchführen, wodurch sie von diesem Grenzver-
lauf Kenntnis erlangten.

Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren, die Be-
klagten seien zur ungeteilten Hand schuldig, die auf ih-
rem Grundstück errichtete Mauer zu entfernen, statt.
Die Mauer sei eine bloße Begrenzungsmauer, auf die
§ 418 ABGB nicht anwendbar sei. Mangels Zustimmung
der Kläger oder deren Rechtsvorgänger zur Er-
richtung der Mauer seien die Kläger berechtigt, deren
Entfernung zu verlangen. Die Beklagten hätten auf
dem Grund der Kläger auch keine Rechte ersessen
und seien bei Errichtung der Mauer auch nicht redlich
gewesen, weshalb die Kläger die Zurückversetzung
der Sache in den vorigen Stand verlangen könnten.

Die außerordentliche Revision der beklagten Parteien
ist zulässig und auch berechtigt.

Hat jemand mit eigenen Materialien ohne Wissen und
Willen des Eigentümers auf fremdem Grunde gebaut,
so fällt das Gebäude dem Grundeigentümer zu. Der
redliche Bauführer kann den Ersatz der notwendigen
und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird
gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt.
Hat der Eigentümer des Grunds die Bauführung ge-
wußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer
untersagt, so kann er nur den gemeinen Wert für den
Grund fordern (§ 418 ABGB).

Nach herrschender Auffassung schützt § 418 ABGB
(arg. „... fällt das Gebäude ...“) nur Bauwerke, denen
eine selbständige Bedeutung zukommt, wogegen die
Bestimmung auf Grenzzäune, Grenzmauern u.dgl., mö-
gen sie auch nur zum Teil auf dem Grund des Nachbarn
errichtet worden sein, ohne Rücksicht auf deren Stabili-
tät mangels einer solchen selbständigen Bedeutung
keine Anwendung findet (MietSlg 33.036; EvBl 1969/
117, je mwN; 8 Ob 185/75 ua; Spielbühler in Rummel,
§ 417 ABGB Rz 2; Pimmer in Schwimann, § 418
ABGB Rz 2). Die einer noch dazu verhältnismäßig stei-
len Böschung – wie hier – Halt gebende Grenzstütz-
mauer ist ein selbständiges Bauwerk, und zwar selbst
dann, wenn sie nicht mit dem Haus in räumlicher Ver-
bindung steht. Denn sie hat neben ihrer allgemeinen
Abgrenzungsfunktion für das Grundstück die darin lie-
gende statische Funktion, ein Abrutschen der Bö-
schung zu verhindern. Selbst wenn keine unmittelbare
Verbindung zwischen der Mauer und dem – wie hier –
nur wenige Meter daneben errichteten Haus (Fundam-
ent) besteht, gibt doch eine derartige Mauer dem Erd-
reich, in dem das Fundament des Hauses eingebettet
ist, eine entsprechende Stütze. Ein solches Bauwerk
ist mit einem bloßen Grenzzaun oder einer sonst keine
weitere Funktion erfüllenden Grenzmauer nicht zu ver-
gleichen.

§ 418 ABGB ist demnach hier anwendbar. Dessen Re-
geln gelten auch bei einer Bauführung, die – wie im vorlie-
genden Fall – teils auf eigenem, teil auf fremdem Grund
erfolgt (SZ 51/143; 7 Ob 537/82; Pimmer aaO Rz 21).

Waren die Beklagten bei Errichtung der Mauer unred-
lich, ist dem Klagebegehren stattzugeben, waren sie
redlich, muß unter dem Gesichtspunkt des § 418 dritter
Satz ABGB geprüft werden, ob die Beklagten durch
Verschweigung des Eigentumsrechts der Kläger (vgl
dazu Pimmer aaO Rz 8 f mwN) Eigentümer des über-
bauten Grenzstreifens wurden und aus diesem Grund
dem Beseitigungsbegehren entgegengetreten können.

Anmerkung:

Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 418
ABGB ist, daß ein „Gebäude“ iSd §§ 297 und 417ff
ABGB errichtet wurde. Darunter ist jedes grundfeste,
für die Dauer bestimmte Bauwerk zu verstehen, das
eine selbständige Bedeutung hat und im Verhältnis
zum Wert des beanspruchten Bodens nicht ganz ne-
bensächlich ist. Durch die Bestimmung des § 418
ABGB sollen jene Bauwerke geschützt werden, gegen-
über welchen der Grund, auf dem sie errichtet wurden,
an Bedeutung zurücktritt.

Unter einem Bauwerk sind alle Sachen zu verstehen,
die unter Einsatz von Arbeit und unter Verwendung
von Materialien hergestellt werden, mit dem Boden in
eine feste Verbindung gebracht werden (§ 294 ABGB)
und ihrer Zweckbestimmung nach nicht an einen ande-
ren Ort bewegt werden sollen (§ 297 ABGB).

Bauwerke sind außer Gebäuden auch Monumente,
Gleisanlagen, Wasserkanäle, eingemauerte Schächte,
einbetonierte Strommasten, Brücken(Viadukte, Über-
bauungen und Überwölbungen von Bächen), Wasser-
leitungsanlagen. Der OGH hat in seiner Entscheidung
vom 8. 2. 1995, 7 Ob 610/94, aber auch eine Straßen-
anlage als „Gebäude“ bewertet, weil diese „einen er-
heblichen Bauaufwand erfordert und auf Dauer be-
stimmt ist“. § 418 ABGB sei daher bei über die Enteignung
hinausgehender Heranziehung von Grund für den
Straßenbau anwendbar.

Zäune werden von der Rechtsprechung im Regelfall
nicht als Bauwerke mit selbständiger Bedeutung aner-
kannt. Bei Grenzmauern wird die rechtliche Beurteilung
im Einzelfall von der Beschaffenheit der Mauer und
dem Bauaufwand abhängig gemacht. Mit der vorliegen-
den Entscheidung hat der OGH klargestellt, daß eine
massive Grenzstützmauer jedenfalls als selbständiges
Gebäude im Sinne des § 418 ABGB anzusehen ist. Zur
Problematik von Grenzüberbauten vergleiche allgemein
auch *Twaroch, Grenzüberbauten und Grundstücksgren-
zen, Notariatszeitung 1996/4, 80ff.*

Keine Ersitzung von öffentlichem Wassergut § 4 Abs 6 WRG

*Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs 6 des
Wasserrechtsgesetzes bestehen keine Bedenken.
(OGH, 26.07.1996, 1 Ob 2143/96w)*

§ 4 Abs 6 WRG begegnet keinen verfassungsrechtlichen
Bedenken. Das öffentliche Wassergut ist für die Wasser-
wirtschaft, aber auch für die Allgemeinheit von großer
Bedeutung und bedarf deshalb besonderen Schutzes.

Weder der Oberste Gerichtshof, der den angeordneten Ersitzungsausschluß bereits mehrmals zu beurteilen hatte, noch das Schrifttum hegt jemals Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung (1 Ob 20/95 mwN; vgl. EvBl 1979/213; *Twaroch, Eigentum und Grenzen an Gewässern*, in NZ 1992, 121). Warum der Ausschluß der Ersitzung gemäß § 4 Abs 6 WRG Art. 7 B-VG widersprechen sollte, ist nicht erfindlich, weil der Ausschluß jedermann („alle Bundesbürger“) trifft, Art. 5 StGG behandelt die Enteignung nicht aber die Möglichkeiten des Eigentumserwerbs. Art. 1 des 1 ZPEMRK bringt zum Ausdruck, daß ein Entzug des Eigentums nur aus bestimmten Gründen („öffentliches Interesse“) möglich ist. Dem Kläger wird aber kein Eigentum entzogen; er kann es nur nicht erwerben.

Die Ersitzungszeit könnte auch während der Geltung des WRG vollendet werden, wenn schon vor dem

1.11.1934 infolge Verlandung kein öffentliches Gewässer vorhanden war. Die Anwendbarkeit des vor Inkrafttreten des § 4 Abs 1 WRG in Geltung gestandenen § 410 ABGB würde aber eine Änderung des Gewässerlaufs durch Naturgewalt voraussetzen. Außer in diesem Fall kann es zur Ausschüttung von Grundstücken aus dem öffentlichen Wassergut nur durch einen der Eigentumsübertragung vorangehenden Behördenakt kommen, wie dies nunmehr im § 4 Abs 8 WRG vorgesehen ist. Durch die Anschüttung hat die Rechtsvorgängerin des Klägers nicht originär Eigentum erworben, Ersitzung ist nicht mehr möglich (1 Ob 3/93). Die aufgeschüttete Fläche ist als „verlassenes Bett öffentlicher Gewässer“ i.S. § 4 Abs 1 WRG anzusehen (*Twaroch aaO*, 122 ff).

Christoph Twaroch

Mitteilungen und Tagungsberichte

3. Hochschullehrgang Geoinformationssysteme

Die Anforderungen, die heute an Vermessungsingenieure gestellt werden, können nicht allein mit dem einmal – oftmals „in grauer Vorzeit“ – im Studium erworbenen Wissen bewältigt werden. Dauernde Weiterbildung und Weiterentwicklung werden zunehmend unentbehrlich für eine kompetente und konkurrenzfähige Berufsausübung. Der Wichtigkeit dieses Anliegens trug unter anderem auch die FIG durch die Errichtung der Arbeitsgruppe 2A („Continuing Professional Development“) Rechnung.

Die Abteilung für Geoinformation und Landesvermessung der TU Wien (Prof. Frank) veranstaltet gemeinsam mit dem Außeninstitut der TU Wien ab dem Wintersemester 1997/98 wieder den Hochschullehrgang „Geoinformationssysteme“. Die erfolgreichen, vorangegangenen Lehrgänge 1 und 2 haben guten Anklang gefunden; sie wurden von den Teilnehmern evaluiert und bewertet. Diese Anregungen bilden die Grundlage für den nunmehr 3. Lehrgang.

Großer Wert wird auf eine fundierte Grundlagenvermittlung und auf die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten von Geoinformationssystemen gelegt. Der Kurs wird auch einen Überblick über das heutige Datenangebot für Geoinformationssysteme enthalten. Dabei werden

auch Aspekte der Datenqualität eine große Rolle spielen. Den Abschluß des Lehrganges bilden interdisziplinäre Projekte, die in Kleingruppen mit Geoinformationssystemen gelöst werden.

Angesprochen sind in erster Linie Absolventen geowissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher, mathematischer oder EDV-technischer Studienrichtungen sowie Praktiker, die bereits jetzt mit Geoinformationssystemen arbeiten oder in Zukunft damit arbeiten werden und die sowohl an den übergeordneten Zusammenhängen als auch an den theoretischen Grundlagen interessiert sind. Voraussetzung für die Teilnahme ist im Regelfall ein abgeschlossenes Studium an einer in- oder ausländischen Universität in einer der Zielgruppen-Studienrichtungen oder eine mehrjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit.

Der Lehrgang wird, beginnend mit der Zeit von 15. September bis 3. Oktober 1997, in insgesamt vier Semestern abgehalten; die weiteren Termine sind Februar/März 1998, September/Oktober 1998 und Februar/März 1999.

Inhaltlich wird das 1. Semester schwerpunktmäßig der Vermittlung von Grundlagen und Trends in Geodäsie, EDV, Datenbanken und Infor-

mationssystemen dienen. Das 2. Semester widmet sich den Grundlagen von Geoinformationssystemen. Die letzte Woche in diesem Semester ist ausschließlich für die Einarbeitung in eine große Palette verfügbarer Geoinformationssysteme vorgesehen. Im 3. Semester stehen Datenqualität und Geoinformationssysteme im Mittelpunkt. Im 4. Semester werden in Kleingruppen selbst gewählte GIS-Projekte bearbeitet, deren Ergebnisse abschließend in der Gruppe präsentiert werden. Dabei wird eine detaillierte Analyse der Arbeitsabläufe und der erzielten Resultate sowie des Vortragsstiles vorgenommen werden.

Die Absolventen des Hochschullehrganges erhalten die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte/r Geoinformationstechniker/in“; sie werden nach erfolgreicher Teilnahme befähigt sein, Geoinformationssysteme als Werkzeug zu beherrschen und richtig und sinnvoll einzusetzen.

Eine unverbindliche Anmeldung kann über <http://info.tuwien.ac.at/hsk/97GEO.htm> erfolgen. Nähere Auskünfte:

*Martin Staudinger, Abteilung Geoinformation, TU Wien
A-1040 Wien
Gubhausstr. 27-29/127
Tel.: + 43 1 58801 3789
Fax.: + 43 1 504 35 35
email: staudin@geoinfo.tuwien.ac.at*